

Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 9. Februar 2010**

**Zulassungsnummer:
Z-65.24-474**

Antragsteller:
GOK Regler- und Armaturen-
Gesellschaft mbH & Co. KG
Oberebreiter Straße 2-16
97340 Marktbreit

Zulassungsgegenstand:
Leckanzeiger auf Flüssigkeitsbasis Baureihe LAG 2000

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 23.02.2015
Geschäftszeichen: II 23-1.65.24-9/15

Geltungsdauer
vom: 1. März 2015
bis: 1. April 2017

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-65.24-474 vom 9. Februar 2010 und verlängert die Geltungsdauer.
Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Flüssigkeitsleckanzeiger (Beispiel siehe Anlage 1) der Baureihe LAG 2000 für Behälter in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten. Der Leckanzeiger besteht aus dem Leckanzeigeflüssigkeitsbehälter mit Gebereinrichtung, der Geberleitung und dem Anzeigegerät. Im Überwachungsraum des Tanks befindet sich Leckanzeigeflüssigkeit, die bis zum Schauglas des Leckanzeigeflüssigkeitsbehälters eingefüllt ist. Tauchen die Spitzen der Gebereinrichtung in die Leckanzeigeflüssigkeit, ist der Stromkreis zwischen den beiden Elektroden der Gebereinrichtung geschlossen. Bei einem eventuellen Leck des Tanks fließt die Leckanzeigeflüssigkeit aus. Die Spitzen der Gebereinrichtung liegen frei, der Stromkreis ist unterbrochen und am Anzeigegerät wird ein akustischer und optischer Alarm angezeigt.

(2) Der Leckanzeiger darf an geeignete Überwachungsräume von doppelwandigen Behältern und von Behältern mit Leckschutzauskleidung oder Leckschutzummantelung angeschlossen werden. Die doppelwandigen Behälter bzw. die Behälter mit Leckschutzauskleidungen bzw. –ummantelungen müssen drucklos betrieben werden und einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis haben, aus dem hervorgeht, dass sie für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten sowie für den Anschluss eines Leckanzeigers mit Flüssigkeitssystem geeignet sind. Durch den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis muss bestätigt sein, dass der Überwachungsraum für den statischen Druck durch die Leckanzeigerflüssigkeit ausgelegt ist.

Das Überwachungsraumvolumen der Anlage darf maximal 1 m³ betragen. An unterirdische Behälter darf der Leckanzeiger nur angeschlossen, wenn diese vor dem 31.12.2002 eingebaut wurden und seitdem ebenfalls mit einem Flüssigkeitsleckanzeiger überwacht wurden.

(3) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Absatz (1) erbracht.

(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG¹. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

(6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

Abschnitt 2.2, Eigenschaften und Zusammensetzung, Absatz (1), letzter Satz erhält folgende Fassung:

Die Bauteile und Bauteilkomponenten sind in der Montage- und Bedienungsanleitung² angegeben.

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG); 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

² Montage- und Bedienungsanleitung des Antragstellers vom Februar 2015 auf Grundlage der vom TÜV Nord geprüften Montage- und Bedienungsanleitung vom Oktober 2009 für das Leckanzeigegerät LAG 2000

Abschnitt 4, Bestimmungen für die Ausführung, Absatz (1) erhält folgende Fassung:

(1) Der Leckanzeiger muss entsprechend der Montage- und Bedienungsanleitung eingebaut und in Betrieb genommen werden. Mit dem Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen dieses Leckanzeigers dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind und zusätzlich über Kenntnisse des Brand- und Explosionsschutzes verfügen, wenn diese Tätigkeiten an Behältern für Lagerflüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C durchgeführt werden.

Holger Eggert
Referatsleiter

